§ zum Schutz der Wegeseitenränder und Gemeindeflächen in der Feldmark

§	Inhalt	Kontrollorgan/Verant-wortlich	Verursacher	
§ 39 Abs. 1 BNatSchG	sie verbieten es, Lebensstätten einheimischer Arten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	UNB (Untere Naturschutzbehörde)	Agrarwirtschaft	
§ 39 Abs. 5 BNatSchG	enthält darüber hinaus eine Reihe von Bestimmungen, die bei Pflegemaßnahmen von Randstreifen an Gewässern oder überhaupt bei der Behandlung von Vegetation außerhalb des Waldes (z. B. Hecken, Raine usw.) zu beachten ist.		Agrarwirtschaft	
§ 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	Pflanzenschutzmitteln dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen auch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden		Agrarwirtschaft Privatleute	
§ 10 BNatSchG	verpflichtet ist einen aktuellen Landschaftsrahmenplan vorzuhalten, Gemeindegebiet entnehmen lassen.			Landkreis ist verpflichtet zu führen

	Inhalt			
§ 20 Abs. 1 BNatSchG	Die Länder sind verpflichtet, einen Biotopverbund herzustellen, der mindestens 10 Prozent der Fläche umfassen muss			Bundesland
§ 35 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz	die unteren Naturschutzbehörden „können aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt.“	UNB		Kreis sie können aber müssen es nicht Landschaftswart

Zivilrechtlicher Schutz der Wegraine

§985 BGB	Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassen , in fremden Eigentum stehende Grundstücke löse zivilrechtlich Ansprüche auf Herausgabe	Gemeinde hat Anspruch		
$ 1004 BGB	Auf Unterlassung	Gemeinde		Gemeinde
§ 823	Auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung			
§§ 812	BGB wegen ungerechtfertiger Breicherung In der Regel auch noch naturschutz-feldordnungrechtliche Ordnungwidrikeiten dar			

Verpflichtungen der Wegeigentümer

§47 StRG §53 NstrG	Hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen. Und ggf durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitfverfahren	Gemeinde		
§ 18 Nstr G mit § 61	Wiederherstellung – Schadensersatzansprüchen gegen Schädiger vorzugehen Grünstreifen gehören auch dazu	Gemeinde		
§ 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs 1 Satz 2 NGO	Wegeigentümerin obliegt die Pflicht deien Vermögensgegen „Grundbesitz pfleglich zu verwalten und so zu nutzen , daß er dem „Wohl ihrer Einwohner“ - wozu icht nur materielle Insteresen , sonder z.b. Erholungswert gehören	Gemeinde		
§§919 und 920 des BGB	Eine ordnugnsgemäße Abmarkung des Grenzverlauf sowie anschlieden füei deutlich sichtbare Markierung gesorgt wird.			

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Abs 1 OWIG	Es liegt im Ermessen der UNB	Kreis		
§§ 65 Abs. 2 54NNattg i. V, m. §§ 35.26 Abs 1 Nr. ud 37 OWIG.	Zumindest bei einen größeren Ausmaß der Naturschädigungen sowie im Wiederholunfgsfalle	Kreis		

Feld und Forstgesetz Ordnungswidrigkeit

§	Inhalt	Zuständigkeit		
§§ 8,10 Ne. 2 FFOG anzuwenden sind wenn Naturschutzgesetz nicht gehandelt werden kann	Vorsätzlich oder fahrlässige begangene – unbefugte Beschädigung von Feldwegen sowie deren naturbelassen Seitenstreifen eine von der örtlich zuständigen Gemeinde zu verfolgende Ordnungswidrigkeit dar			

Kopensationsflächen

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bestimmt in § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG die untere Naturschutzbehörde zur das Verzeichnis führenden Behörde. Die für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffes zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) muss der unteren Naturschutzbehörde die Angaben zur Verfügung stellen, die für die Führung des Verzeichnisses erforderlich sind (§ 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). In Niedersachsen bestimmt die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 01.02.2013 das Nähere.

Kopensatiosmaßnahmen in Rahmen von Bplänen müssen von den Gemeinden selbst kontrolliert werden